



Gemeinde Gurmels

Schlösslistrasse 1, CH-3212 Gurmels

www.gurmels.ch

Reglement

über die Wasserversorgung

Genehmigungen

Gemeindeversammlung

13.12.2007 / 11.12.2008

Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

29.05.2009

Die Gemeindeversammlung,

Gestützt auf das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser und dessen Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981;

Gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1965;

Gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 und dessen Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984;

Gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden,

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Anwendungsbereich

Art. 1.- ¹Das vorliegende Reglement richtet sich an alle Abonnenten, die die Gemeinde um Lieferung von Trinkwasser ersuchen.

²Grundstückeigentümer, welche nicht Abonnenten sind, unterliegen den Artikeln 2 und 12 des vorliegenden Reglements.

Gemeindeaufgabe

Art. 2.- ¹Die Gemeinde versorgt innerhalb des Perimeters ihres Verteilernetzes die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge und Druckleistung mit Trink- und Brauchwasser. Sie gewährleistet einen ausreichenden Brandschutz.

²Sie erstellt und unterhält das öffentliche Hauptleitungsnetz mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Förderung und Speicherung des Wassers sowie die Hydranten. Die Arbeiten werden gemäss den Vorschriften des Trinkwassergesetzes und den massgebenden Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs ausgeführt (SVGW).

Abonnement

Art. 3.- ¹Grundeigentümer oder Bevollmächtigte können sich jederzeit bei der Gemeinde als Abonnenten anmelden.

²Die Gültigkeitsdauer des Abonnements beträgt ein Jahr. Es erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Der Abschluss des Abonnementsvertrages erfolgt im Zeitpunkt des Anschlusses an das Trinkwassernetz der Gemeinde.

³Bei Handänderung eines Grundstücks mit Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde gehen die Rechte und Pflichten des Abonnenten auf den neuen Eigentümer über.

Finanzierung

Art. 4.- ¹Einnahmen auf Grund des vorliegenden Reglements sind ausschliesslich zur Deckung der Bau- und Unterhaltskosten der öffentlichen Trinkwasseranlagen sowie zur Tilgung der Investitionskosten zu verwenden.

²Die Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

II. WASSERZÄHLER

Installation

Art. 5.- ¹Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde. Sie übernimmt den Kauf- und den normal notwendigen Unterhalt derselben.

²Der Wasserzähler muss an einem leicht zugänglichen Ort innerhalb des Gebäudes, vor dem Einfrieren geschützt und vor jeglicher Wasserabnahme installiert werden. Vor dem Wasserzähler muss ein Abstellschieber installiert werden.

³Eine Standortveränderung des Wasserzählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten dafür trägt ausschliesslich der Abonnent.

Ablesung

Art. 6.- ¹Die Zählerangaben sind verbindlich für die Festsetzung des Wasserverbrauchs, ausser es würde sich herausstellen, dass der Zähler abgestellt wurde oder nicht richtig funktioniert.

²Die Ablesung und Kontrolle der Zähler wird durch den für die Wasserversorgung Verantwortlichen durchgeführt. Die Gemeinde kann mit einem Kartensystem die Selbstablesung der Abonnenten verlangen und gelegentliche Stichkontrollen vornehmen lassen.

Miete

Art. 7.- ¹Der Abonnent hat der Gemeinde für den Wasserzähler einen Mietzins zu bezahlen.

²Der Preis wird festgesetzt unter Berücksichtigung der Unterhalts- und Revisionskosten sowie der Abschreibung der Anlage.

III. VERTEILERINSTALLATIONEN

Hauptleitungen

Art. 8.- Das öffentliche Trinkwasserverteilnetz besteht aus den Hauptleitungen, den Hydranten und den dazugehörenden Installationen. Die vom Gemeinderat geführte Trinkwasserkartei bestimmt und grenzt das Trinkwasserverteilnetz ab. Die Kartei ist gemäss den Vorschriften des Ausführungsreglements zum Trinkwassergesetz zu führen.

Privatverteiler

Art. 9.- ¹Grundsätzlich verfügen alle Grundstücke über eigene Verteilinstallationen. Diese bestehen aus:

- einem Anschluss an die Hauptleitung
- einem Absperrschieber in der Nähe der Hauptleitung, der jederzeit zugänglich sein muss und dessen Installationsort von der Gemeinde bestimmt wird.

Für Anschlüsse an die Hauptleitung dürfen nur galvanisierte, bejütete, geteerte und Kunststoffrohre benutzt werden. Die Gemeinde bestimmt den Betriebsdruck, dem die Rohre standhalten müssen. Sie bestimmt die zu verwendende Mindestgrösse. Die Rohre müssen vor dem Einfrieren geschützt, in einer Mindesttiefe von 120 cm verlegt werden.

²Der Anschlussort und die Linienführung auf dem öffentlichen Grund der Gemeinde werden durch diese bestimmt.

³Nur Installateure, welche im Besitze einer Bewilligung durch die Gemeinde sind, dürfen Anschlüsse an die Hauptleitungen und die Installation der übrigen Leitungen bis und mit der Installation des Zählers ausführen.

Kosten zu Lasten des
Abonnenten

Art. 10.- ¹Die Installationskosten des Privatverteilnetzes, vom Anschluss an die Hauptleitung (inkl. Absperrschieber) bis zum installierten Zähler, sind ausschliesslich durch den Abonnenten zu tragen.

²Die Unterhaltskosten der Privatinstallationen und Änderungen an den Installationen die nicht durch die gemeindeeigenen Anlagen verursacht werden, sind ebenfalls durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

³Die Installationen ab dem Anschluss an die Hauptleitung, inklusive die Anschlussinstallationen, ausgenommen der Wasserzähler, gehören dem Eigentümer. Er hat gänzlich für die Kosten aufzukommen.

Kontrolle

Art. 11.- ¹Die Gemeinde kontrolliert die Privatinstallationen. Diese müssen den in Kraft stehenden Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) entsprechen.

²Der Installateur händigt der Gemeinde einen Plan aus, auf dem der genaue Anschlussort an die Hauptleitung, der Absperrschieber und der Verlauf der Leitungen vom Anschlussort bis zum Wasserzähler im Gebäude aufgezeichnet ist.

Private Quellen

Art. 12.- ¹Eigentümer die schon über Installationen verfügen, die ihnen ausreichend, dauernd und in der durch das Trinkwassergesetz vorgeschriebenen Qualität Wasser liefern, sind nicht verpflichtet, ihr Wasser von der öffentlichen Trinkwasseranlage zu beziehen.

²Um jede Vermischung und Verwechslung zu vermeiden, müssen die Verteilnetze von privaten Quellen unabhängig sein vom öffentlichen Verteilnetz.

Hydranten

Art. 13.- ¹Die Gemeinde erstellt, unterhält und finanziert die zur Brandbekämpfung notwendigen Anlagen.

²Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

³Die Hydranten dürfen ausschliesslich zur Brandbekämpfung benutzt werden. Dazu unterstehen sie der Aufsicht der Feuerwehr. Der Gemeinderat kann die Benutzung zu anderen, der Öffentlichkeit dienenden Zwecken bewilligen.

IV. VERPFLICHTUNGEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Verpflichtungen des
Abonnenten

Art. 14.- ¹Der Abonnent haftet für jeglichen Schaden, der Dritten oder dem öffentlichen Eigentum durch den Anschluss oder den Unterhalt privater Installationen zugefügt wird.

²Bei Wasserverlust vom Anschluss an der Hauptleitung bis zum Zähler des Abonnenten ist dieser gehalten, die Installation unverzüglich wieder Instand zu stellen. Verzögert oder unterlässt der Abonnent die Instandstellung, so lässt der Gemeinderat die Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen.

³Die Abonnenten sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, seien es Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufes oder jegliche Schäden an Zählern oder Schiebern zu melden.

⁴Die Grundstückeigentümer haben das Durchleitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde und Mitabonnenten zu gewähren. Sie sind gehalten, Anschlüsse zu gewähren an Leitungen, die mehrere Abonnenten versorgen können.

⁵Die Entschädigung für das Durchleitungsrecht und die durch den Bau und Unterhalt der Leitungen verursachten Schäden sind vertraglich zwischen den Parteien zu regeln. Die Gemeinde bezahlt die Leitungsrechte und Schäden, die durch die Hauptleitungen verursacht werden. Die Abonnenten ihrerseits tragen die Lasten, die durch das Privatleitungsnetz verursacht werden.

Verantwortlichkeiten des
Abonnenten

Art. 15.- Die Abonnenten sind für das Privatleitungsnetz und für die Installationen innerhalb der Gemeinde verantwortlich.

Verbote

Art. 16.- ¹Es ist dem Abonnenten untersagt, Plomben am Zähler abzunehmen, irgendwelche Veränderungen am Zähler oder an den Absperrschiebern vorzunehmen ohne vorherige Bewilligung durch die Gemeinde.

²Es dürfen von der Hauptleitung bis zum Zähler keine T-Stücke, Abgänge oder dergleichen eingebaut werden, weder zu Gunsten des Abonnenten noch zu Gunsten Dritter.

³Reparatur- oder Wiederinstandstellungskosten die durch fehlerhafte oder nicht bewilligte Installationen verursacht werden, gehen zu Lasten des Eigentümers.

Einschränkung und Unter-
bruch der Wasserabgabe

Art. 17.- ¹Unterbrüche in der Wasserabgabe infolge von Unfällen, höherer Gewalt, Reparaturen oder Reinigungsarbeiten sind weder entschädigungspflichtig, noch geben sie Anspruch auf eine Tarifiereduktion.

²Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat Vorschriften erlassen bezüglich des Wasserverbrauchs. Die Wasserabgabe kann eingeschränkt oder unterbrochen werden, das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben oder Schwimmbädern sowie das Autowaschen können verboten werden.

Solche Massnahmen geben keine Ansprüche auf Herabsetzung der Grundgebühr.

Verantwortlichkeit der Gemeinde

Art. 18.- Die Gemeinde ist nicht verantwortlich für Unterbrüche in der Wasserversorgung, die durch Dritte verursacht werden.

Wasserverluste

Art. 19.- ¹Die Gemeinde kann beschliessen, Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten im Verteilernetz vorzunehmen, namentlich dann, wenn das Volumen des produzierten Wassers das an die Abonnenten verrechnete Volumen stark übersteigt.

²Die Kosten für diese Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde.

³Ist der Wasserverlust auf das private Verteilernetz zurückzuführen, benachrichtigt die Gemeinde den Abonnenten. Artikel 14 Absatz 2 ist anwendbar.

V. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Im allgemeinen

Art. 20.- ¹Für die Finanzierung der Trinkwasserversorgung werden folgende Abgaben erhoben:

- a) Wasserpreis für den Bau
- b) Anschlussgebühren
- c) Grundgebühr
- d) Jährliche Zählermiete
- e) Wasserpreis

²Die Gebühren sind so zu bemessen, dass unter Einrechnung besonderer Gemeinde- und anderer Beiträge die Aufwendungen für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds gedeckt werden. Der Ertrag der Gebühren, welcher laut diesem Reglement eingefordert wird, ist ausschliesslich für die Deckung der obgenannten Kosten zu verwenden.

³Die Abgaben werden durch den Gemeinderat anhand des Budgets bis zu den erlaubten Höchstbeträgen festgelegt. Sie werden in der Gebührenordnung zum Wasserreglement publiziert.

Wasser für den Bau

Art. 21.- ¹Die Abgabe von Wasser für den Bau bedarf einer vorgängigen Bewilligung durch die Gemeinde.

²Der maximaler Wasserpreis für den Bau wird durch eine einmalige Abgabe bezahlt.

Einfamilienhäuser	Fr. 200.—
Mehrfamilienhäuser pro Wohnung	Fr. 100.—

³Der Gemeinderat ist befugt, die Höhe der Abgabe für Gebäude, die durch die Skala des vorstehenden Absatzes nicht erfasst sind, bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 500.— festzusetzen.

Anschlussgebühr

1) **Art. 22.-** ¹Die Anschlussgebühr in der Bauzone wird auf Grund der mit der Ausnützungsziffer gemäss Ortsplanung gewichteten Parzellenfläche berechnet (theoretische Bruttogeschossfläche). Diese wird ermittelt durch die Multiplikation: Parzelle x Ausnützungsziffer x Ansatz gemäss Gebührenordnung. Der Maximalansatz beträgt Fr. 50.—.

²Für die Parzellen mit bestehenden Bauten, für die bereits eine Anschlussgebühr erhoben und bezahlt wurde (vor dem 31.12.2003), wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben wenn die nutzbare Bruttogeschossfläche gemäss Art. 55 des ARRPBG erweitert wird.

Bei Nebenbauten (Autounterstände, Garagen, Pergolas, Gartenhäuser etc.) wird die Anschlussgebühr fällig, wenn ein Wasseranschluss erstellt wird. Die Gebühr berechnet sich wie folgt: Erweiterung m² x Ansatz. Der Maximalansatz beträgt Fr. 50.—.

³Für Bauten ausserhalb von Bauzonen die an das Versorgungsnetz angeschlossen werden, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die nutzbare Bruttogeschossfläche gemäss Art. 55 des ARRPBG massgebend: Bruttogeschossfläche x Ansatz gemäss Gebührenordnung. Der Maximalansatz beträgt Fr. 50.—.

⁴Für landwirtschaftliche Betriebsgebäude oder für Gewerbe- oder Handelsgebäude die über Ausstellungs- oder Lagerhaltungsräume verfügen kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr bis auf ¼ reduzieren.

⁵In besonderen Fällen (öffentliches Interesse) kann der Gemeinderat die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

unbebaute erschlossene Grundstücke

Art. 23.- ¹Als unbebaute Grundstücke gelten alle erschlossenen oder anschliessbaren Grundstücke im Perimeter der Bauzonen. Die Anschlussgebühr wird spätestens nach 3 Jahren ab Erteilung der Baubewilligung für die Erschliessungsanlagen fällig.

Zahlungsweise

Art. 24.- ¹Die in den Artikeln 21, 22 und 23 vorgesehenen Gebühren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Grundgebühr

Art. 25.- ¹Die Grundgebühr ist eine vom Wasserverbrauch unabhängige jährliche Gebühr. Sie wird die folgt festgesetzt.

Maximal Fr. 150.— pro Wohnung oder Betrieb.

²Die Grundgebühr wird auch Wohnungen und Betrieben belastet, die nicht an das Versorgungsnetz angeschlossen sind (eigene Quellen), aber vom Brandschutz abgedeckt sind.

Zählermiete

Art. 26.- Die jährliche Zählermiete, berechnet gemäss Artikel 7, wird wie folgt festgesetzt:

Maximal:

Für Zähler bis und mit ¾" Fr. 40.—

Für Zähler 1" Fr. 50.—

Für Zähler über 1" Fr. 60.—

1) Fassung gemäss dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2008

Wasserpreis **Art. 27.-** ¹Der maximale Wasserpreis beträgt 2.50 Fr. /m³ gemäss Zählerablesung.

Zahlungsweise **Art. 28.-** ¹Die Gebühren und Abgaben, wie sie in den Artikeln 25 bis 27 vorgesehen sind, sind jährlich innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

²Die Gemeinde kann halbjährlich eine Akontozahlung anhand des Vorjahresverbrauchs verrechnen.

Verzugszins **Art. 29.-** Sämtliche Gebühren oder Abgaben, die nicht innert der vorgesehenen Fristen bezahlt werden, sind verzugszinspflichtig. Für die Verzugszinsen ist der Zinsfuss der Freiburger Kantonalbank für Hypotheken ersten Ranges anwendbar.

VI. STRAFEN UND RECHTSMITTEL

Strafen **Art. 30.-** ¹Zu widerhandlungen gegen die Artikel 5, 9, 11, 12, 13, 14 und 16 dieses Reglements werden mit einer Busse von 20 bis 1'000 Franken gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden gebüsst. Der Gemeinderat behält sich vor, entsprechend der Schwere des Verstosses oder dessen Folgen Strafanzeige einzureichen.

Einsprachen beim Gemeinderat **Art. 31.-** ¹Die vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids beim Gemeinderat anfechtbar (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden, GG).

²Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und begründet sein. Sie muss die Begehren des Einsprechers enthalten. Der Einsprecher gibt auch die Beweismittel an und legt die sachdienlichen Unterlagen bei.

³Für die Bussen bleibt der Artikel 86 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinden (GG) vorbehalten.

Beschwerde an den Oberamtmann **Art. 32.-** Die Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend die Abgaben und Gebühren, sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Einspracheentscheides beim Oberamtmann anfechtbar (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung **Art. 33.-** Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 34.-** Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2007 und am 11. Dezember 2008
(Änderung des Artikels 22).

Der Gemeindeschreiber



Gabriel Schmutz

Der Gemeindeammann



Daniel Riedo

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am **29 MAI 2009**

Der Staatsrat, Direktionsvorsteher



Pascal Corminboeuf



Gemeinde Gurmels

Schlösslistrasse 1, CH-3212 Gurmels

www.gurmels.ch

Gebührenordnung (Tarifblatt) zum Reglement über die Wasserversorgung

Der Gemeinderat,

gestützt auf das Reglement über die Wasserversorgung,

beschliesst:

Preise für die Wasserversorgung gültig ab 1. Januar 2008

- Art. 21 Gebühr für Bauwasser:**
Einfamilienhäuser **Fr. 100.—**
Mehrfamilienhäuser pro Wohnung **Fr. 50.—**
(Ausnahmeregel gemäss Reglement)
- Art. 22 Anschlussgebühren**
Fr. 30.— pro m² nutzbarer Bruttogeschossfläche (Erweiterungen)
Fr. 30.— pro m² theoretische Bruttogeschossfläche (Neubauten)
- Art. 23 Anschlussgebühren für anschliessbare und erschlossene Grundstücke:**
Fr. 30.— pro m² theoretische Bruttogeschossfläche
- Art. 25 Grundgebühren:**
Jährlich **Fr. 80.—** pro Wohnung oder Betrieb
- Art. 26 Zählermiete:**
Für Zähler bis und mit ¾" **Fr. 25.—** jährlich
Für Zähler 1" **Fr. 30.—** jährlich
Für Zähler über 1" **Fr. 40.—** jährlich
- Art. 27 Wasserpreis:**
Der Wasserpreis beträgt **Fr. 1.30/pro m³**

Beschlossen vom Gemeinderat am 30. Oktober 2007